

ren. Dies zu leisten, war, wie es scheint, bei dem zur Verfügung stehenden Umfang der Monographie nicht zu leisten und von den Herausgebern nicht beabsichtigt. Demjenigen jedoch, der sich speziell mit Korea beschäftigt, ist dieses Buch zu empfehlen.

Horst Brezinski

JOHN GOLDRING

### **The Constitution of Papua New Guinea**

A Study in Legal Nationalism

Sydney/Melbourne/Brisbane/Perth, The Law Book Company, Ltd., 1978, XXXVII, S. 281.

Papua-Neuguinea wurde vor vier Jahren unabhängig, und seine Verfassung hat seitdem eine relative Stabilität bewiesen, die für Unabhängigkeitsverfassungen ungewöhnlich ist und die skeptische Beobachter kaum erwartet hatten<sup>1</sup>.

Der Australier John Goldring, der vor der Unabhängigkeit des Landes zeitweise an der Universität von Papua-Neuguinea unterrichtete, hat nun ein bemerkenswertes Buch vorgelegt, in dem er nicht nur die Verfassung vor dem Hintergrund ihrer Entstehung kommentiert, sondern auch die Anwendung des Verfassungsrechts durch die noch immer fast ausschließlich von Weißen besetzten Gerichte analysiert hat. Goldring selbst hat vor kurzem in dieser Zeitschrift einige seiner Thesen erläutert und den ausufernden Legalismus der papuanisch-neuguineischen Verfassung kritisch untersucht<sup>2</sup>. An dieser Stelle sei daher nur noch auf einige andere Ergebnisse hingewiesen, zu denen er in dem hier besprochenen Band gelangt. Während die Unabhängigkeitsverfassung von 1975 trotz – oder gerade wegen – verschiedener starker Sezessionsbewegungen (z. B. auf der Kupferinsel Bougainville) keine Provinzialregierungen vorsah, wurde bereits im folgenden Jahr ein Abschnitt (Part VI A) in die Verfassung eingefügt, der die Möglichkeit für die Schaffung von Provinzialverwaltungen vorsieht. Goldring untersucht die Gründe für die sehr beschränkte Kompetenzübertragung von der Zentralregierung auf die Provinzen (S. 70 ff.) und sieht in diesem halbherzigen Dezentralisierungsversuch „eher ein Beruhigungs- als ein Heilmittel“ (S. 109); nur eine Übertragung von weitreichenden Befugnissen, z. B. bei der Steuererhebung hätte seiner Meinung nach die Aufsplitterung der äußerst knappen personellen und sachlichen Verwaltungsressourcen zwischen Zentral- und Provinzialverwaltungen gerechtfertigt. Die zu erwartende Enttäuschung über die Machtlosigkeit der neuen Provinzialparlamente und -regierungen bedroht nach Goldrings Einschätzung die Stabilität des Gesamtstaates.

In zwei weiteren Abschnitten untersucht der Verfasser die entscheidende Stellung der Gerichte in der jungen Verfassungsstruktur (S. 111 ff.) und die Bemühungen um die Entwicklung eines autochthonen, von ausländischen Einflüssen unabhängigen „underlying law“ (S. 143 ff.). Die Verfassung selbst – in diesem Punkt radikaler als alle ihre Vorläufer im Prozeß der juristischen Dekolonisierung in der Dritten Welt – verpflichtet die Verfassungsorgane und in erster Linie die Gerichte, zur Entwicklung eines ungeschriebenen Rechts beizutragen, das an die Stelle des common law als Rechtsquelle im gesetzesfreien Raum treten und vor allem aus einheimischen Gewohnheitsrechtssätzen gespeist werden soll. Dabei treten zahlreiche schwierige Fragen auf, z. B. auf welche Weise Gewohnheitsrecht innerhalb einer von Hunderten abgeschlossener Stammesgesellschaften festgestellt werden kann (S. 152 f.). Diese Schwierigkeiten erklären jedoch nur zu einem geringen Teil den Befund des Autors,

1 Vgl. die Vorbemerkung zur Verfassung von Papua-Neuguinea in der Reihe „Verfassungstexte“, Beilage zu VRÜ, Heft 3/1976.

2 Legalism Rampant: The Heritage of Imposed Law and the Constitution of Papua New Guinea, VRÜ, Heft 3/1979.

daß die Gerichte es bisher weitgehend versäumt haben, ein nationales Gewohnheitsrecht zu entwickeln und ihm Vorrang vor dem common law einzuräumen (S. 159 ff.). Der entscheidende Grund dafür ist in der australischen Herkunft der meisten Richter und ihrer Ausbildung in der Tradition des common law zu sehen. Die Law Reform Commission hat inzwischen einen interessanten Gesetzesvorschlag gemacht, demzufolge die Gerichte zu einer ausdrücklichen Begründung dafür verpflichtet werden, daß sie im Einzelfall dem common law vor dem autochthonen Gewohnheitsrecht Vorrang eingeräumt haben (S. 179 f.). Die Verwirklichungschancen dieses Vorschlags sind jedoch ungewiß und der Autor weist zu Recht darauf hin, daß der hohe Anspruch der neuguineischen Verfassung, eine inhaltlich eigenständige Rechtsordnung zu entwickeln, nur eingelöst werden kann, wenn die Juristen ihr eigenes Interesse an der Rechtsentwicklung und -anwendung als einer Geheimwissenschaft, deren Erkenntnisse teuer verkauft werden, aufgeben und wenn ein breiter Informationsfluß über die geltenden Gewohnheitsrechte gesichert ist (S. 185).

Zwei Gesichtspunkte hebt der Verfasser wiederholt hervor, die die Effektivität dieser komplizierten Verfassung insgesamt nachhaltig beeinträchtigen könnten: zum einen enthält der Verfassungstext einen grundlegenden Widerspruch, wenn er einerseits die Rückbesinnung auf traditionelle Formen der Konfliktlösung in den Gesellschaften Papua-Neuguineas als Zielbestimmung nennt, zum anderen aber Institutionen des Westminster-Modells wie Staatsoberhaupt, Parlament etc. übernimmt, die in keiner Beziehung zu traditionellen Formen gesellschaftlicher Organisation in diesem jungen Staat stehen (S. 274). Zum anderen verhindert der langfristige Mangel an einheimischen Juristen, daß die komplizierte Maschinerie zur Durchsetzung der Verfassung (Grundrechtskatalog/Gerichte, Leadership Code/Ombudsman Commission) in Gang kommt und so in Gang gehalten wird, daß nicht ständig das Vorverständnis des dem common law – Denken verhafteten Juristen eine Verwirklichung der Verfassungszielbestimmungen vereitelt (S. 266 f.).

Umgekehrt besteht die ständige Gefahr, daß sich die Regierung in politisch brisanten Situationen dazu verleiten läßt, die Unabhängigkeit einer vorwiegend weißen Richterschaft in verfassungswidriger Weise einzuschränken. So hat erst kürzlich Ministerpräsident Somare die vom Supreme Court wegen Mißachtung des Gerichts (ein common-law-Straftatbestand) zu acht Monaten Gefängnis verurteilte Justizministerin Rooney bereits nach einem Tag wieder aus der Haft entlassen und damit einen Massenausbruch von Häftlingen und die erste ernsthafte Verfassungskrise Papua-Neuguineas verursacht. Daraufhin legten vier Richter des Supreme Court, drei Australier und ein Inder, ihre Ämter nieder<sup>3</sup>.

Im abschließenden Kapitel (S. 269 ff.) weist der Autor darauf hin, wie stark die Einstellung der Bevölkerung zur Verfassung und damit deren Legitimität vom materiellen Fortschritt des Landes abhängt und stellt fest, daß insoweit eine gewisse Desillusionierung bereits eingesetzt hat. Er hält es für möglich, daß die Verfassung zwar durchaus für viele Neuguineaner ein Symbol für nationale Unabhängigkeit ist, sie aber zugleich auch die Funktion eines modernen „Cargo-Kults“ haben könnte, also eines Zaubers, der unermesslichen materiellen Wohlstand verheißt. Sollte diese Erwartung enttäuscht werden, so erscheint ein Abrücken von den in der Verfassung proklamierten Idealen westlich-liberaler Demokratie nicht mehr ausgeschlossen.

Goldrings Buch enthält nicht nur die erste umfassende Untersuchung der Verfassung von Papua-Neuguinea in ihrem politischen und sozialen Zusammenhang, sondern es ist auch von großem Interesse für alle, die sich allgemein mit verfassungsvergleichenden Fragestellungen auseinandersetzen. Zum einen ist die Verfassung selbst zum guten Teil Ergebnis ver-

<sup>3</sup> Vgl. Far Eastern Economic Review, 28. 9. 1979, S. 12 f.

fassungsvergleichender Vorarbeiten (eine Entsprechung zu den Organic Laws gibt es allerdings entgegen der Ansicht Goldrings im bundesdeutschen Verfassungsrecht nicht, vgl. S. 147), zum anderen zieht der Autor auch bei der Analyse einzelner Verfassungsbestimmungen immer wieder interessante Vergleiche mit der Verfassungsentwicklung in Australien, Großbritannien, Indien und den USA. Von allgemeiner Bedeutung sind außerdem die Ausführungen Goldrings zur Entwicklung einer eigenständigen Rechtsordnung auf gewohnheitsrechtlicher Grundlage und zur Emanzipation vom common law. Dieses Buch sollte daher in den Bibliothekskatalogen nicht nur unter dem exotisch klingenden Stichwort „Papua-Neuguinea, Verfassung“ erscheinen.

Alexander Dix